

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung
Planfeststellungsbehörde

Genehmigungsbescheid vom 07.07.1988
für die Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum

Kompostieren von pflanzlichen Abfällen
(Grünabfallkompostierungsanlage)

Anlagenbetreiber Amt für Stadtentwässerung und
Stadtreinigung
auf dem Grundstück in Bremen
-Blocklanddeponie-

Genehmigung

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Kompostieren von pflanzlichen Abfällen auf dem Grundstück in Bremen - Blocklanddeponie -, Katasterbezeichnung: VR Flur 14, Flurstücke Nrn. 21, 22, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1 und 32/1 erteile ich hiermit die Genehmigung.

Die Anlage ist für private Benutzer nicht zugelassen. Das für die Kompostierung vorgesehene Grundstück ist in der Weise einzufriedigen, daß Unbefugte keinen gewaltlosen Zutritt haben.

Die arbeitsschutzmäßige Beurteilung der zum Einsatz kommenden technischen Geräte ist vom Gemeindeunfallversicherungs-Verbund vorzunehmen.

Das aus der Kompostierung ausfließende Sickerwasser ist entsprechend dem als Anlage beigefügten Dränplan in danach vorgesehene Sammel- und Kontrollschächte zu leiten und durch das Labor des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zweimal jährlich zu beproben und auf Schadstoffe zu untersuchen.

Die Aufgabe der Kompostierungsanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist gebührenfrei. Weitere nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.05.1988 ist die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage auf dem vorbezeichneten Grundstück beantragt worden. Für die Kompostierung sollen ausschließlich organische Abfälle, wie z.B. Baum - und Strauchschnitt, Laub, Gras, Obst, Gemüse, Weihnachtsbäume, Tee- und Kaffeereste, Tabakabfälle, Stroh, Mist, etc, aufgebracht werden, um somit Gewähr zu bieten, daß ein schadstoffarmer Kompost erzielt und zur Bodenverbesserung eingesetzt werden kann.

Die hier geplante Anlage stellt eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl.I S.1410)

Abfallentsorgungsanlage dar. Gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes dürfen Abfälle nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert und abgelagert werden.

Die Abfallentsorgungsanlage bedarf für die Errichtung und den Betrieb grundsätzlich der Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG, nur bei unbedeutenden Abfallentsorgungsanlagen und bei solchen, bei denen mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, kann anstelle des Planfeststellungsverfahrens das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 durchgeführt werden.

Für die hier beantragte Kompostierungsanlage konnte das Genehmigungsverfahren gewählt werden, da gegen diese Anlage keine Einwendungen Dritter zu besorgen waren. Auch die in diesem Verfahren angesprochenen Träger öffentlicher Belange haben keine grundlegenden Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage erhoben. Folglich war die Anlage in der beantragten Form zu genehmigen.

Die Genehmigung war mit den genannten Auflagen zu versehen.

Um sicherzustellen, daß nur die v.g. organischen Abfallstoffe der Anlage zugeführt werden, und um somit einen hochwertigen Kompost zu erzielen, war die Anlage für private Benutzer nicht zuzulassen. Um dieses Ziel zu sichern, war die Einfriedung der Anlage zu fordern, so daß Unbefugte keinen Zutritt zu dem Grundstück für illegale Abfallablagerungen finden.

Der Lageplan, in dem die Kompostierfläche gekennzeichnet ist, der Dränplan, das Fließschema der Anlage sowie ein maßstabloser Anlagenplan sind Bestandteil dieser Genehmigung und als Anlage beigefügt.

Die Gebührenentscheidung beruht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung, Ansgaritorstraße 2, 2800 Bremen 1, zu erheben.

Im Auftrag

Bremen, den 07.07.1988

(Engelmohr)